

<b>Zeitschrift:</b>	Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau
<b>Herausgeber:</b>	Spitex Verband Kanton Zürich
<b>Band:</b>	- (2000)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	SPITEX Kontroll- und Schlichtungsstelle : ein Praxisbericht aus dem Kanton Solothurn
<b>Autor:</b>	Zeltner, Hans
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-822724">https://doi.org/10.5169/seals-822724</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## SPITEX Kontroll- und Schlichtungsstelle

### Ein Praxisbericht aus dem Kanton Solothurn

von Hans Zeltner, Spitex Verband Kanton Solothurn

Nach Art. 8a KLV vereinbaren Versicherer und Leistungserbringer in den Tarifverträgen gemeinsam das Kontroll- und Schlichtungsverfahren bei der Krankenpflege zu Hause. Der Verband Solothurnischer Krankenversicherer (VSKV) und der Spitex Verband Kanton Solothurn (SVKS) haben eine Vereinbarung über das Kontroll- und Schlichtungsverfahren mit Wirkung ab 1. Januar 1999 befristet bis 31. Dezember 2000 in Kraft gesetzt. Hier die ersten Erfahrungen aus dem Geschäftsjahr 1999.

Die Schlichtungsstelle setzt sich paritätisch aus je vier Mitgliedern der Krankenversicherer und der Spitex zusammen. Je zwei der vier Mitglieder fungieren als Ersatzmitglieder. Die Führung der Kontrollstelle wurde im Rahmen eines 20% Pensums einer Pflegefachperson übertragen. Die Infrastrukturen werden mit dem Spitex Verband gemeinsam genutzt.

#### Zielvorgaben

Folgende Ziele wurden vereinbart:

- Die nach KVG geforderte Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringer zu gewährleisten.
- Qualität der Pflegeleistungen der Spitex-Organisationen zu sichern und zu fördern.
- Bei Meinungsverschiedenheiten müssen Lösungen vorgeschlagen werden, damit durch fachgerechte Beurteilungen gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden oder minimiert werden können.

Das Verfahren ersetzt nicht den Rechtsweg nach Art. 80 ff KVG.

#### Finanzielles

Die Fachstelle hatte für 1999 ein Budget von rund Fr. 22 000.– zur Verfügung. Damit mussten die Lohnkosten, Büromiete, Porti, Kommunikationsaufwendungen und Spesen der Kontrollstelle finanziert werden. Die Kosten werden paritätisch getragen.

#### Fallbearbeitungen

Im ersten Jahr der Kontrollstelle wurden insgesamt 11 Fälle mit 4 beteiligten Krankenkassen behandelt. Sie konnten zur Zufriedenheit der Parteien (Krankenkasse, Klient/in, Spitex) bearbeitet und abgeschlossen werden. Der aufwendige und kostenintensive Rechtsweg konnte bis anhin vermieden werden. Es hat sich gezeigt, dass bei den beteiligten Krankenkassen sehr grosse Unterschiede bestehen, wie und wann die Kontrollstelle beigezogen werden kann. Es ist davon auszugehen, dass in zahlreichen Fällen, bei denen die 60 Stunden überschritten werden, die Krankenkassen in erster Instanz unnötigerweise eigenständige Abklärungen vornehmen. Klientinnen und Klienten können sich auf Wunsch ebenfalls direkt an die Kontroll- und

Schlichtungsstelle wenden und eine Überprüfung ihres «Falles» beantragen. Bis heute wurde dieses Recht noch nicht in Anspruch genommen.

#### Kontrollbesuche bei den Organisationen

Bis Ende 1999 wurden zehn Kontrollbesuche durchgeführt. Das Ziel ist es, bis Ende 2000 alle 54 Organisationen des Kanton Solothurn besucht und dokumentiert zu haben. Bei den Besuchen geht es u.a. darum, die Qualität der Pflegeleistungen der Spitex-Organisationen zu sichern und zu fördern. Die daraus abgeleiteten Erkenntnisse werden zu einem späteren Zeitpunkt in die Weiterbildung des Spitex-Personals einfließen.

#### Schlussbemerkungen

Die Kontroll- und Schlichtungsstelle verfügt über fachkompetente Personen welche Themen sachlich und effizient bearbeiten. Bewährt hat sich die paritätische Zusammensetzung. Das Gremium verschaffte sich eine grosse Akzeptanz bei den verschiedenen Beteiligten. Die Leistungserbringer mussten sich zuerst an die Besuche gewöhnen. Sie merkten jedoch sehr schnell, dass es nicht darum geht jemandem einen Fehler nachzuweisen sondern die Qualität der Pflegeleistungen zu sichern und zu fördern. Die Kontroll- und Schlichtungsstelle hat sich bewährt. Der Vorteil eines gemeinsamen Kontrollverfahrens bringt zahlreiche Gewinne für alle Beteiligten. Im ganzen Kanton werden einheitliche Massstäbe angewendet. Die Entscheide können rasch gefällt werden, dadurch ergibt sich ein optimales Kosten/Nutzen Verhältnis. Versicherer und Leistungserbringer sind jederzeit auf dem gleichen Informationsstand.

In der Schweiz gibt es eine Vielfalt von Kontroll- und Schlichtungsverfahren gem. Art. 8a der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV. Mehrheitlich scheinen sich die folgenden Verfahren durchzusetzen:

- Paritätische Schlichtungskommission, zusammengesetzt aus Vertretungen der Spitex und der Krankenversicherungen, mit oder ohne Pflegefachperson die fest angestellt ist und Einzelfallprüfungen (bei Bedarf mit Hausbesuchen) vornimmt. Siehe dazu den vorliegenden Erfahrungbericht aus Solothurn.
- Pflegefachpersonen, die hauptberuflich in einer Spitexorganisation angestellt sind und ihre Einsätze im Mandatsverhältnis ausüben, überprüfen im Auftrag einer Krankenversicherung die Quantifizierung des Pflegeaufwands. Siehe dazu den Artikel «Second Opinion» unter der Rubrik «Zürich aktuell».
- Keine speziellen Kontroll- und Schlichtungsverfahren, sondern fallweise Zusammenarbeit zwischen Vertrauensärzten, Spitex-Organisationen und Hausärzten.